

Grundschule Söhrewald



An alle Eltern und Bediensteten
der Grundschule Söhrewald

Aktuelle Information zum Schul- und Unterrichtsbetrieb

24.06.2021

Liebe Eltern, liebes Kollegium,

das Hessische Kultusministerium hat uns mit neuen Informationen zum Schulbetrieb bis zu den Sommerferien versorgt. Folgende Punkte sind wichtig:

- Die Lage ermöglicht, dass der Schulbetrieb uneingeschränkt erfolgen kann.
- Die Ausbreitung der Delta-Variante kann nicht vorhergesagt werden und ob diese sich auf den Schulbetrieb nach den Sommerferien auswirken kann.
- Eine formale Änderung der Rechtsgrundlagen für die pandemiebedingten Einschränkungen finden Sie ausführlich im Anhang mit der neuen Verordnung.
- Die wesentlichen Regelungen für unseren Schulbereich sind Folgende:
 - Die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gilt weiterhin. So wie an anderen Orten wird auch in Schulen künftig allerdings für die Beschäftigten die Pflicht bestehen, eine **medizinische Maske** (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen.
 - Eine Alltagsmaske genügt nur noch bei Schülerinnen, Schülern und Studierenden.
 - Die Pflicht zum Tragen der Maske gilt nur noch auf den Durchgangsf lächen und im Klassen- oder Fachraum **bis zur Einnahme eines Sitzplatzes**.
 - Den **weitaus größten Teil des Unterrichtsbetriebs** sowie **alle im Freien stattfindenden Aktivitäten** werden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler also wieder mit freiem Gesicht absolvieren können.
 - **Ausnahmen** von der Maskenpflicht bestehen weiterhin für Kinder unter 6 Jahren, für Personen, die aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Maske tragen können, zur Nahrungsaufnahme sowie in Situationen, in denen es aus schulischen Zwecken erforderlich ist, die Maske abzulegen, also etwa beim **Schulsport**.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht wird weiterhin nur Personen möglich sein, die über den Nachweis eines negativen **Testergebnisses** – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Selbsttests in der Schule – verfügen.
- Das Gleiche gilt in Zukunft auch für andere reguläre schulische Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten – soweit sie wieder zulässig sind – und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende oder Schulfeste. Der Test darf in allen Fällen zu Beginn des Schul- oder Veranstaltungstags nicht älter sein als 72 Stunden.
- Schülerinnen und Schüler, die danach nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind verpflichtet, einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht zu folgen.

Grundschule Söhrewald



- Keinen Test vorweisen müssen weiterhin von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen. Auch die Möglichkeit, dass das Kultusministerium Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Fällen von der Testobliegenheit befreit, bleibt bestehen (Erlass vom 12. Mai 2021, Az. 651.260.130-00308).
- Nach den Sommerferien 2021 können **Schulfahrten** innerhalb Deutschlands grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Entwicklung der Pandemie Reisen in das Zielgebiet zulässt. Weitere Bedingungen finden sich in der Verordnung.
- Personen, die selbst oder bei denen Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für Covid-19 aufweisen, dürfen auch künftig nicht am Präsenzbetrieb der Schulen teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, deren Hausstandsangehörige einer Quarantäne unterliegen, es sei denn, sie selbst sind gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen und die Quarantäne beruht nicht auf dem Verdacht einer Infektion mit einer als besorgniserregend eingestuftem Virusvariante. Die Regelungen, die hierfür bislang in § 3 Abs. 5 und 7 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung enthalten waren, ändern sich in der Sache nicht, werden aber zu einem eindeutigen **Betretungsverbot** zusammengefasst, das nunmehr in § 6 Abs. 1 der Corona-Schutzverordnung neben den Betretungsverboten für andere Einrichtungen geregelt ist. Weiterhin möglich sein wird es, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Präsenzunterricht **abzumelden**. Sie bleiben auch in diesem Fall verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen.
- Weiterhin können die **Gesundheitsämter** unabhängig von den vom Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelungen – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – regionale oder schulbezogene Maßnahmen in Abstimmung mit den Schulträgern und im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern anordnen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Informationen unter dem Vorbehalt kurzfristiger pandemiebedingter Änderungen stehen.

Mit dem ermutigenden Ausblick zur Rückkehr in mehr Normalität im Schulbetrieb verbleibe ich

mit besten Grüßen

Gez. Marion Waldert